

TBI

TRANSPORT-BETON INGOLSTADT GmbH & Co. KG

Lieferprogramm

gültig ab 1. Januar 2012



2012
Erreichte



Beton

Es kommt drauf an, was man draus macht.



Liefergebiete

Ingolstadt
Neuburg/Donau
Neustadt/Donau



Verkaufsagentur:
Bauzentrum Mayer
Siemensstraße 1
85055 Ingolstadt

Tel: 0841/9544-0
Fax: 0841/9544-370



Aaton aqua

ist ein Beton mit hohem Wasser-Eindringwiderstand und darum für wasserundurchlässige Bauteile geeignet. Die Zugabe von Stahlfasern ist möglich.



Aaton ultra ist selbstverdichtend mit besten Fließeigenschaften. Aaton ultra ist ideal bei eng bewehrten Bauteilen und schwierigen Bauteilgeometrien.



5000 Leute

Aaton basic



Aaton basic ist geeignet für horizontale und vertikale Bauteile. Aaton basic ist bauteilabhängig leicht zu verdichten, zum Beispiel durch leichtes Stochern, Klopfen oder Schwabbeln.

Heute: 2 Wochen, 20 Leute

Aaton. Der bessere Beton.

Da gibt's nichts dran zu rütteln.

Die Aaton-Produktfamilie

Die vier TBI-Sorten der neuen Generation haben eines gemeinsam:

- Innovative Rezepturen
- Weitestgehend selbständige Verdichtung und Nivellierung
- Extrem hohe Fließfähigkeit
- Kein Entmischen

Unterschiedliche Anforderungsprofile erfordern das jeweils bestgeeignete Material. Deshalb halten wir eine Palette von vier Aaton-Produkten für Sie bereit:

Aaton ultra Der selbstverdichtende "Sorglos-Beton" für anspruchsvolle Aufgaben nach SVB-Richtlinie.

Aaton aqua Der Baustoff für Bauteile mit hohem Wasser-Eindringwiderstand.

Aaton floor Das leistungsfähige Produkt für Industrieböden.

Aaton basic Lässt sich überall dort verwenden, wo bisher herkömmlicher Beton zum Einsatz kam. Mit wesentlichen Vorteilen, die Aaton basic zum überlegenen Problemlöser machen. Vertikal ebenso wie horizontal.

Entscheidende Pluspunkte der Aaton-Produktfamilie:

- Verzicht auf arbeitsintensives Rütteln
- Verwendung auch bei sehr dichter Bewehrung und komplexen Bauteilgeometrien
- Messbar kürzere Bauzeit durch wirtschaftlicheres Arbeiten
- Bestmögliche Auffüllung, keine Hohlräume, keine Nacharbeiten
- Hohe Dauerhaftigkeit und Dichte
- Beste Qualität
- Ebene Oberflächen

Aaton Preise

nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn [mm]	Expositions-klassen	mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschalfzeiten vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung			schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschalfzeiten vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung		
					Abruf-Nr.	Rezept-Nr.	€/m ³	Abruf-Nr.	Rezept-Nr.	€/m ³
Anwendungsbereiche										
Aaton basic für Innenbauteile	C 20/25	F6	16	XC1, XC2	7401	14 1622 72	125,00	7402	14 1623 72	128,50
	C 20/25	F6	8		7403	14 1612 72	136,50	7404	14 1613 72	140,00
Aaton basic für Außenbauteile	C 25/30	F6	16	XC4, XF1	7501	15 3622 72	129,50	7502	15 3623 72	133,00
	C 25/30	F6	8		7290	15 3612 72	140,00	7291	15 3613 72	143,50
	C 30/37	F6	16		7601	16 3622 72	137,50	7602	16 3623 72	141,00
	C 30/37	F6	8		7603	16 3612 72	148,50	7604	16 3613 72	152,00
Aaton aqua Bauteile mit hohem Wasser-Eindringwiderstand, nach wu-Richtlinie ¹⁾ (Beanspruchungskasse 1)	C 25/30	F6	16	XC4, XF1, XA1	7503	15 3622 70	132,00	7504	15 3623 70	135,50
	C 25/30	F6	8		7505	15 3612 70	142,00	7506	15 3613 70	145,50
	C 30/37	F6	16		7605	16 3622 70	142,00	7606	16 3623 70	145,50
	C 30/37	F6	8		7607	16 3612 70	151,50	7608	16 3613 70	155,00
Aaton floor für Industrieböden, für geschlossene Parkdecks	C 30/37	F6	16	XD1, XM1, XM2 ²⁾	7609	16 5622 71	143,50	7610	16 5623 71	147,00
	C 35/45	F6	16	XD1, XM1, XM2 ²⁾				7701	17 5623 71	159,50
	C 35/45	F6	16	XD3, XF3, XF2, XM2 ²⁾				7702	17 8623 71	161,50
Aaton ultra Selbstverdichtender-Beton nach SVB-Richtlinie										auf Anfrage

¹⁾ Bei Fragen zur neuen wu-Richtlinie beraten wir Sie gerne.

²⁾ Für XM2 ist zusätzlich eine bauseitige Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (z.B. Flügelglätten oder Vakuumieren)

Die Anwendungsbeispiele ersetzen nicht die projektbezogene Planungsleistung.

Sie entbinden nicht von der Pflicht zur Prüfung der Normvorgaben und ihrer Gültigkeit für den Anwendungsfall.

Betone für den Hochbau

nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn [mm]	Expositions- klassen	mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschalfzeiten vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung			schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschalfzeiten vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung		
					Abruf- Nr.	Rezept-Nr.	€/m³	Abruf- Nr.	Rezept-Nr.	€/m³
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	F1	32	X0	1101	11 0132 01	108,00	1102	11 0133 01	110,50
	C 8/10	F1	16		1104	11 0122 01	110,00	1105	11 0123 01	112,50
	C 12/15	F1	32		1201	12 0132 01	109,00	1202	12 0133 01	111,50
	C 12/15	F1	16		1204	12 0122 01	111,50	1205	12 0123 01	114,00
	C 12/15	F1	8		1213	12 0112 01	117,50	1214	12 0113 01	120,00
	C 12/15	F3	32		1207	12 0332 01	112,50	1208	12 0333 01	115,00
	C 12/15	F3	16		1210	12 0322 01	114,50	1211	12 0323 01	117,00
	C 16/20	F1	16		1301	13 0122 01	113,50	1302	13 0123 01	116,00
Beton für Innenbauteile trocken oder ständig feucht, Gründungsbauteile	C 16/20	F3	32	XC1, XC2	1304	13 1332 01	113,50	1305	13 1333 01	116,50
	C 16/20	F3	16		1307	13 1322 01	116,50	1308	13 1323 01	119,50
	C 20/25	F3	32		1401	14 1332 01	116,50	1402	14 1333 01	119,50
	C 20/25	F3	16		1404	14 1322 01	118,50	1405	14 1323 01	121,50
	C 20/25	F4	8		1407	14 1412 01	129,50	1408	14 1413 01	132,50
Beton in offenen Gebäuden (ohne Frost), Innenbauteil mit hoher Luftfeuchte	C20/25	F3	32	XC3	1410	14 2332 01	117,50	1411	14 2333 01	120,50
	C20/25	F3	16		1413	14 2322 01	119,50	1414	14 2323 01	122,50
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung	C 25/30	F3	32	XC4, XF1	1501	15 3332 01	120,50	1502	15 3333 01	124,00
	C 25/30	F3	16		1504	15 3322 01	123,00	1505	15 3323 01	126,50
	C 25/30	F4	8		1507	15 3412 01	134,00	1508	15 3413 01	137,50
	C 30/37	F3	32		1601	16 3332 01	128,00	1602	16 3333 01	131,50
	C 30/37	F3	16		1604	16 3322 01	130,00	1605	16 3323 01	133,50
	C 30/37	F4	8		1607	16 3412 01	141,00	1608	16 3413 01	144,50
	C 35/45	F3	32					1701	17 3333 01	140,00
	C 35/45	F3	16					1702	17 3323 01	142,00
	C 35/45	F4	8					1703	17 3413 01	153,50
Sichtbeton	C 30/37	F3	16	XC4, XF1	1634	16 3322 31	139,00	1635	16 3323 31	142,50
Bauteile mit hohem Wasser- Eindringwiderstand nach wu-Richtlinie ¹⁾ (Beanspruchungsklasse 1), chemisch schwach angreifende Umgebung	C 25/30	F3	32	XC4, XF1, XA1	1516	15 3332 04	125,00	1517	15 3333 04	128,50
	C 25/30	F3	16		1519	15 3322 04	128,00	1520	15 3323 04	131,50
	C 25/30	F4	32		1526	15 3432 04	132,00	1531	15 3433 04	135,50
	C 25/30	F4	16		1527	15 3422 04	134,50	1532	15 3423 04	138,00
	C 25/30	F4	8		1522	15 3412 04	139,50	1523	15 3413 04	143,00
	C 30/37	F3	32		1610	16 3332 04	132,00	1611	16 3333 04	135,50
	C 30/37	F3	16		1613	16 3322 04	135,00	1614	16 3323 04	138,50
	C 30/37	F4	8		1616	16 3412 04	145,00	1617	16 3413 04	148,50
	C 35/45	F3	32					1730	17 3333 04	143,00
	C 35/45	F3	16					1731	17 3323 04	145,00
	C 35/45	F4	8					1732	17 3413 04	155,50
	LP-Beton für Bauteile, die Frost und Tausalz ausgesetzt sind	C 25/30	F3		32	XF3, XF2(LP), XA1	1510	15 4332 01	139,50	1511
C 25/30		F3	16	1513	15 4322 01		142,00	1514	15 4323 01	145,50
Dränbeton Dränbeton für Tragschichten	C 8/10	F1	16	X0	9301	11 0122 24	113,50	9306	11 0123 24	116,50
	C 8/10	F1	8		9300	11 0112 24	118,50	9305	11 0113 24	121,50
	C 12/15	F1	16		9302	12 0122 24	119,00	9307	12 0123 24	122,00
	C 12/15	F1	8					9308	12 0113 24	144,50

Die Anwendungsbeispiele ersetzen nicht die projektbezogene Planungsleistung.

Sie entbinden nicht von der Pflicht zur Prüfung der Normvorgaben und ihrer Gültigkeit für den Anwendungsfall.

Betone für Industrie und Landwirtschaft

nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn [mm]	Expositions- klassen	mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung			schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung			
					Abruf- Nr.	Rezept-Nr.	€/m³	Abruf- Nr.	Rezept-Nr.	€/m³	
Anwendungsbereiche	C 25/30	F4	32	XC4, XF1	1560	15 3432 12	131,50	1559	15 3433 12	135,00	
	C 25/30	F4	16		1561	15 3422 12	133,50	1563	15 3423 12	137,00	
	Industrie-Hallenböden für Gabelstapler ist XM2 erforderlich	C 30/37	F3	32	XD1, XM1, XM2 ¹⁾	2601	16 5332 10	135,00	2602	16 5333 10	138,50
		C 30/37	F3	16		2604	16 5322 10	137,50	2605	16 5323 10	141,00
		C 30/37	F4	32		2607	16 5432 12	142,00	2608	16 5433 12	145,50
		C 30/37	F4	16		2610	16 5422 12	144,00	2611	16 5423 12	147,50
Bauteile mit Chlorideinwirkung Sprühnebelbereich von Verkehrs- flächen, Einzelgaragen	C 30/37	F3	32	XD1, XM1, XM2 ¹⁾	2613	16 5332 01	135,00	2614	16 5333 01	138,50	
	C 30/37	F3	16		2616	16 5322 01	137,50	2617	16 5323 01	141,00	
	C 30/37	F3	8		2641	16 5312 01	148,50	2642	16 5313 01	152,00	
	C 35/45	F3	32					1704	17 5333 01	143,00	
	C 35/45	F3	16					1705	17 5323 01	145,00	
Bauteile mit Chlorideinwirkung horizontale Bauteile, F+T, offene Parkdecks, Rampen, etc.	C 30/37	F3	32	XF4(LP), XD3 XM2 ¹⁾	2619	16 6332 01	146,00	2620	16 6333 01	149,50	
	C 30/37	F3	16		2622	16 6322 01	149,00	2623	16 6323 01	152,50	
	C 30/37	F3	8		2625	16 6312 01	155,50	2626	16 6313 01	159,00	
Bauteile mit Chlorideinwirkung offene Parkdecks, Rampen für Tiefgaragen, etc.	C 35/45	F3	32	XD3 ²⁾ , XF3, XF2, XM2 ¹⁾				1706	17 8333 01	152,00	
	C 35/45	F3	16					1707	17 8323 01	154,50	
Bauteile mit Chlorideinwirkung Bauteile in chemisch mäßig angreifener Umgebung, F+T (Sulfatgriff ≤ 1500 mg/l) max. Angriff im Grundwasserbereich	C 30/37	F3	32	XF3, XF2, LP, XD2, XA2	2628	16 4332 01	143,50	2629	16 4333 01	147,00	
	C 30/37	F3	16		2630	16 4322 01	146,50	2631	16 4323 01	150,00	
	C 35/45	F3	32	XF3, XF2, XD2, XA2				1708	17 7333 01	148,50	
	C 35/45	F3	16					1709	17 7323 01	151,50	
Bauteile mit Chlorideinwirkung für schlanke, tragende Bauteile	C 40/50	F3	32	XD3, XF3, XF2, XA2				7910	18 8333 01	156,00	
	C 40/50	F3	16					7911	18 8323 01	160,00	
	C 40/50	F4	8					7912	18 8413 01	172,00	
Flüssigkeitsdichter Beton nach DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"	C 35/45	F3	32	XF3, XF2, XD2, XA2,				1710	17 7333 08	150,00	
	C 35/45	F3	16					1711	17 7323 08	153,50	
	C 35/45	F3	16	XS3, XD3, XA3 ³⁾				1712	17 8323 08	156,50	
	C 35/45	F4	8					1714	17 8413 08	169,00	
	C 30/37	F3	32	XF4(LP), XD3, XM1	2633	16 6332 08	149,00	2634	16 6333 08	152,50	
	C 30/37	F3	16		2636	16 6322 08	152,00	2637	16 6323 08	155,50	
Landwirtschaftliches Bauen ³⁾					Abruf- Nr.	Rezept-Nr.	€/m³	Abruf- Nr.	Rezept-Nr.	€/m³	
Güllekanäle und -Keller	C 25/30	F3	32	XC4, XF1, XA1	8501	15 3332 75	125,00	8502	15 3333 75	128,50	
	C 25/30	F3	16		8504	15 3322 75	128,00	8505	15 3323 75	131,50	
Güllehochbehälter im Freien	C 25/30	F3	32	XF3, XF2, LP, XC4, XA1	8507	15 4332 75	139,50	8508	15 4333 75	143,00	
	C 25/30	F3	16		8509	15 4322 75	142,00	8510	15 4323 75	145,50	
	C 35/45	F3	32	XF3, XF2, XC4, XA1				8701	17 7333 75	146,00	
	C 35/45	F3	16					8702	17 7323 75	149,00	
Gärfutter-Fahrsilos	C 30/37	F3	32	XF4(LP), XA3 ³⁾ , XM2 ¹⁾	8601	16 6332 75	146,00	8602	16 6333 75	149,50	
	C 30/37	F3	16		8604	16 6322 75	149,00	8605	16 6323 75	152,50	
Futtertische innen, mit Einwirkung von Gärsäuren	C 35/45	F3	32	XA3 ³⁾ , XM1				8703	17 8333 75	152,00	
	C 35/45	F3	16					8704	17 8323 75	154,50	

¹⁾ Für XM2 ist zusätzlich eine bauseitige Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (z. B. Flügelglätten oder Vakuumieren)

²⁾ Minderung der Expositionsklasse XD3 möglich! Nähere Informationen durch Baustofftechnik, Tel. 0841-370 70-16.

³⁾ Die Expositionsklasse XA3 erfordert eine bauseitige Schutzmaßnahmen für den Beton (siehe DIN-Fachbericht 100, Beton).

Die Anwendungsbeispiele ersetzen nicht die projektbezogene Planungsleistung.

Sie entbinden nicht von der Pflicht zur Prüfung der Normvorgaben und ihrer Gültigkeit für den Anwendungsfall.

Betone für den Ingenieurbau

nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 ZTV-ING (05/2003)	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn [mm]	Expositions- klassen	mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschaffristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung			schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschaffristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung		
					Abruf- Nr.	Rezept-Nr.	€/m³	Abruf- Nr.	Rezept-Nr.	€/m³
ZTV-Ing. Betone für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung	C 25/30	F2	32	XC4, XF1, XA1	4501	15 3232 13	126,00	4502	15 3233 13	129,50
	C 25/30	F2	16		4504	15 3222 13	129,00	4505	15 3223 13	132,50
	C 30/37	F2	32		4601	16 3232 13	130,00	4602	16 3233 13	133,50
	C 30/37	F2	16		4604	16 3222 13	132,00	4605	16 3223 13	135,50
ZTV-Ing. Betone für Betonflächen im Spritzwasser- und Sprühnebelbereich	C 30/37	F2	32	XF3, XF2, XD2,	4607	16 7232 13	140,50	4608	16 7233 13	144,00
	C 30/37	F2	16		4610	16 7222 13	143,00	4611	16 7223 13	146,50
	C 35/45	F2	32					4701	17 7233 13	147,00
	C 35/45	F2	16					4702	17 7223 13	150,00
ZTV-Ing. Betone für waagrechte Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung	C 30/37	F2	32	XF4(LP), XD3	4613	16 6232 13	147,00	4614	16 6233 13	150,50
	C 30/37	F2	16		4616	16 6222 13	150,00	4617	16 6223 13	153,50
ZTV-Ing. Betone für Kappen	C 25/30	F2	32	XF4(LP), XD3	4507	15 6232 14	141,50	4508	15 6233 14	145,00
	C 25/30	F2	16		4510	15 6222 14	144,00	4511	15 6223 14	147,50
	C 30/37	F2	32		4619	16 6232 14	147,00	4620	16 6233 14	150,50
	C 30/37	F2	16		4622	16 6222 14	150,00	4623	16 6223 14	153,50
ZTV-Ing Beton-StB 07 verschleißfester Zuschlag	C 30/37	F3	22	XF4(LP), XM3 ¹⁾	4627	16 6372 10	164,50	4629	16 6373 10	168,00
	C 35/45	F3	22	XF3, XF2, XM3 ¹⁾				4626	17 8373 16	172,00
Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536/DIN-Fachbericht 129					Abruf- Nr.	Rezept-Nr.	€/m³	Abruf- Nr.	Rezept-Nr.	€/m³
Bohrpfahlbeton in chemisch schwach angreifender Umgebung, Festigkeitsentwicklung 56 Tage	C 20/25	F5	32	XC1, XC2	6401	14 1532 05	125,50	6402	14 1533 05	129,00
	C 20/25	F5	16		6404	14 1522 05	129,00	6405	14 1523 05	132,50
	C 25/30	F5	32	XC4, XF1, XA1	6501	15 3532 05	132,00	6502	15 3533 05	135,50
	C 25/30	F5	16		6504	15 3522 05	135,00	6505	15 3523 05	138,50
	C 25/30	F5	8		6507	15 3512 05	143,00	6508	15 3513 05	146,50
	C 30/37	F5	32		6601	16 3532 05	140,50	6602	16 3533 05	144,00
	C 30/37	F5	16		6604	16 3522 05	143,00	6605	16 3523 05	146,50
	C 30/37	F5	8		6607	16 3512 05	151,50	6608	16 3513 05	155,00
	C 35/45	F5	32					7001	17 3533 05	148,50
	C 35/45	F5	16					7002	17 3523 05	151,50
Unterwasserbeton					Abruf- Nr.	Rezept-Nr.	€/m³	Abruf- Nr.	Rezept-Nr.	€/m³
Unterwasserbeton in chemisch angreifender Um- gebung. Einbau unter Wasser	C 25/30	F3	32	XC4, XF1, XA1	1534	15 3332 07	132,00	1535	15 3333 07	135,50
	C 25/30	F3	16		1536	15 3322 07	135,00	1537	15 3323 07	138,50
	C 30/37	F3	32		1620	16 3332 07	139,50	1621	16 3333 07	143,00
	C 30/37	F3	16		1623	16 3322 07	142,00	1624	16 3323 07	145,50
Gefügedichter Leichtbeton					Rohdichteklasse			Abruf- Nr.	Rezept-Nr.	€/m³
Leichtbeton für Innenbauteile	LC 12/13	F3	10	XC1, XC2	1,2			3201	32 1312 36	250,00
	LC 12/13	F3	10		1,4			3204	32 1312 37	232,50
Leichtbeton für Außenbauteile	LC 20/22	F3	10	XC4, XF1	1,4			3401	34 3312 37	269,50
	LC 20/22	F3	10		1,6			3404	34 3312 38	251,50
	LC 25/28	F3	10		1,4			3501	35 3312 37	281,50
	LC 25/28	F3	10		1,6			3504	35 3312 38	261,00
	LC 30/33	F3	10		1,4			3601	36 3312 37	293,00
	LC 30/33	F3	10		1,6			3604	36 3312 38	272,50

¹⁾ Für XM3 ist bauseits Hartstoff aufzubringen (nach DIN 1100)

Die Anwendungsbeispiele ersetzen nicht die projektbezogene Planungsleistung.

Sie entbinden nicht von der Pflicht zur Prüfung der Normvorgaben und ihrer Gültigkeit für den Anwendungsfall

Spezialbaustoffe

Verfüllbaustoffe für den Tief- und Kanalbau

	Rohdichte ca.	Festigkeit ca.	Abruf-Nr.	Rezept-Nr.	€/m³
Füma das leichte, hochfließfähige Füllmaterial für Ringraumverfüllung und Spezialtiefbau	1,0 kg/dm³	1,0 N/mm²	9310	93 1000 01	153,00
Tankfüma das Füllmaterial für stillgelegte Tanks	1,4 kg/dm³	1,5 N/mm²	9312	93 1400 01	107,00
Füma Boden zur Einbettung von Rohrleitungen und Verfüllung von Gräben	1,5 kg/dm³	Bodenklasse 3-4	9313	93 1502 01	89,50

Estritherm

Estritherm die leichte Ausgleichsschicht für Neubau- und Altbausanierung (pumpbar)	1,2 kg/dm³	0,5 N/mm²	9401	94 1299 01	124,00
	1,0 kg/dm³	0,5 N/mm²	9402	94 1099 01	132,00
	0,8 kg/dm³	0,5 N/mm²	9403	94 0899 01	135,50
	0,35 kg/dm³	0,5 N/mm²	9404	94 0499 01	148,50

Estrich

	Festigkeitsklasse	Biegezugfestigkeit	Konsistenz	Größtkorn [mm]	Abruf-Nr.	Rezept-Nr.	€/m³
Zementestrich	CT-C25	F5	F3	8	7301	73 4312 01	141,50
	CT-C35	F6	F3	8	7302	75 5312 01	146,00
	CT-C40	F6	F2	8	7303	76 5213 01	166,00
	CT-C35	F6	F3	16	7304	75 5322 01	145,00

Fließestrich nach DIN EN 13813^{1) 2)}

Calciumsulfatestrich	CA-C25	F5	F6	8	7310	83 4919 01	205,00
	CA-C35	F6	F6	8	7311	85 5919 01	218,00
Zement-Schnellestrich (Versiegelung zusätzlich erforderlich)	CT-C25	F5	F6	8	7315	73 4612 01	234,50
Müridämm (flüssige Dämmung-Leichtschüttung)	---	---	F6	4	9405	94 0499 02	224,50

Vermietung Fließestrich-Pumpe

Preise nach Vereinbarung

Mörtel²⁾	Mörtelgruppe	Abruf-Nr.	Rezept-Nr.	€/m³
Normalmauermörtel	M5-NM IIa	9001	90 9299 01	125,00
	M10-NM III	9002	90 9399 01	133,00
Miete Mörtelkübel je m³				12,50
Mörtelkübel beschädigt bzw. nicht zurückgegeben (pro Stück)				100,00

Sand- und Rieselmischungen	Zementgehalt	Konsistenz	Körnung	Abruf-Nr.	Rezept-Nr.	€/m³
Sandmischung SSM 0-4	300	F1	4	9701	97 3001 01	139,50
	400	F1	4	9702	97 4001 01	151,00
	500	F1	4	9703	97 5001 01	164,50
	600	F1	4	9704	97 6001 01	178,00
Rieselmischung ESM 0-8	250	F1	8	9710	97 2510 01	130,50
	300	F1	8	9711	97 3010 01	136,50
	400	F1	8	9712	97 4010 01	148,50
	450	F1	8	9713	97 4510 01	154,00

¹⁾ auf Anfrage liefern wir weitere Druckfestigkeits- und Biegezugfestigkeits-Kombinationen

²⁾ Mörtel und Fließestrich nicht aus allen Werken lieferbar - Auskunft erteilt unser Verkauf

Die Anwendungsbeispiele ersetzen nicht die projektbezogene Planungsleistung.

Sie entbinden nicht von der Pflicht zur Prüfung der Normvorgaben und ihrer Gültigkeit für den Anwendungsfall.

TBI-Leistungen

Herstellung und Qualität:

Die Herstellung und Lieferung des Betons erfolgt nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung, unter permanenter Eigenüberwachung gemäß den Vorgaben unserer Qualitätssicherung.

Betonpumpen:

Als Pumpbeton werden vorwiegend Betone in der Konsistenz F3 bis F6 geliefert. Für Ihren Auftrag gelten dann die Preise und die Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Beförderungsgeräten.

Überwachung:

Die Fremdüberwachung unserer Werke erfolgt durch den Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein Transportbeton Werk-Frischmörtel Land Bayern e.V.

Nachbehandlung:

Beton ist vom Verarbeiter ausreichend lange gegen schädliche Einflüsse zu schützen. Hinweise zur Nachbehandlung, deren Beachtung wir dringend empfehlen, finden Sie in dieser Preisliste sowie auf unseren Lieferscheinen.

Laborleistungen:

Prüfstelle E + W
85051 Ingolstadt,
Baggerweg 11
Telefon: 0841 / 370 70 - 16
Telefax: 0841 / 370 70 - 40

Lieferzeit:

Lieferungen erfolgen täglich von Montag bis Freitag zwischen 6 und 18 Uhr. Lieferungen außerhalb dieser Zeit sind grundsätzlich möglich, machen jedoch lohnkostenbedingte Zuschläge erforderlich.

Auftragsabwicklung:

Betonabrufe erbitten wir möglichst 24 Stunden vor Auslieferung, dabei benötigen wir folgende Angaben:

- genaue Baustellenbezeichnung
- Liefertermin: Datum und Uhrzeit
- Lieferrythmus, nach Bedarf [m³/h]
- Gesamtmenge und Förderart (Kran, Pumpe, etc.)
- Betonfestigkeitsklasse
- Expositionsclassen
- besondere Eigenschaften (z. B. wu)
- Konsistenzbereich
- Festigkeitsentwicklung/Zementsorte
- Größtkorn des Zuschlages
- Betonsorten-Nummer
- ggf. Probewürfelbestellung, unter Angabe des Bauteils

Temperaturzuschläge:

Wir produzieren den Beton unter den uns angegebenen Umgebungsbedingungen. Sollten diese Bedingungen, ohne zusätzliche technische Maßnahmen es nicht ermöglichen, Beton entsprechend den gültigen Vorschriften oder des Kundenwunsches herzustellen, so berechtigt uns dies, die Lieferung zu verweigern. Dies gilt insbesondere für das Kühlen von Beton sowie das Erwärmen von Beton bei Außentemperaturen unter -10°C. Bei Außentemperaturen von 0° C oder kälter, gemessen an der Mischanlage um 6.00 Uhr, berechnen wir einen Zuschlag für gewärmten Beton. Auf Anfrage erhalten Sie von uns auch ein Angebot für gekühlten Beton.

Entladung und Wartezeit:

Die zulässige Entladezeit beträgt 6 min/m³.

Abnahmeverweigerung:

Wird die Abnahme der vereinbarten Lieferung vom Käufer unberechtigt ganz oder teilweise verweigert, wird die bestellte Betonmenge in vollem Umfang in Rechnung gestellt, zuzüglich etwaiger Folgekosten.

Preisstellung:

Unsere Preise verstehen sich für 1 m³ normalverdichteten Frischbeton +/- 3 % Toleranz, bei gut erreichbarer Abladestelle und Abnahme von mindestens 4 m³ je Abruf. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Im Frei-Bau-Preis sind 18,00 €/m³ Frachtanteil enthalten. Dieser ist nicht skontierbar.

Für alle Geschäfte gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe Seite 11).

Gewährleistung:

Für die von uns gelieferten Baustoffe übernehmen wir, ab der Anlieferung, eine 5-jährige Gewährleistung. Veränderungen des gelieferten Betons sind nicht zulässig, insbesondere durch Zugabe von Wasser auf der Baustelle. Unseren Fahrern ist untersagt, dem Transportbeton Wasser zuzusetzen. Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Falle und wenn vom Abnehmer nachträglich andere Stoffe (außerhalb unserer Rezeptur) zugegeben werden, erlischt für uns die Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und besondere Eigenschaften des von uns gelieferten Betons. Außerdem unterliegt der veränderte Beton auch nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung; das Überwachungszeichen vom Lieferschein wird ungültig.

Sonderleistungen Beton

Nr.	Bezeichnung	Einheit	Preis in €
Zusatzmittel			
12	Konsistenzhöhung durch Fließmittel 1 Stufe	je m³	7,00
13	Konsistenzhöhung durch Fließmittel 2 Stufe	je m³	10,50
15	Verlängerte Verarbeitbarkeit bis 5 Stunden	je m³	6,50
16	Verlängerte Verarbeitbarkeit ab 5 Stunden bis 7 Stunden	je m³	10,00
17	Stabi UWB	je m³	6,50
34	Quellmittel-Einpressmörtel	je kg	8,50
153	Estrichzusatz	je m³	7,50
Zeitabhängige Aufschläge			
	Zuschlagsfreie Arbeitszeiten Montag bis Freitag 6 - 18 Uhr		
40	Werktagseinsatz von 18 - 22 Uhr	je m³	8,00
41	Werktagseinsatz nach 22 Uhr bis 6.00 Uhr	je m³	14,00
42	Samstagseinsatz von 6 - 12 Uhr	je m³	9,50
51	Samstagseinsatz ab 12 Uhr	je m³	14,50
43	Sonn- und Feiertageinsatz: nach Vereinbarung	je m³	-
Entladezeitüberschreitung (6min. Pro m³ Entladezeit sind im Preis enthalten)			
44	Für darüber hinausgehende Entladezeiten berechnen wir	je 15 min.	22,50
Heizzuschlag gemäß DIN EN 206-1 / DIN 1045-2			
52	Heizzuschlag Beton	je m³	6,00
53	Heizzuschlag Mörtel	je m³	6,00
193	Heizzuschlag Kies	je to	3,00
Sonstige			
57	Mindermengenzuschlag für Mörtellieferung unter 1m³	pauschal	60,00
60	für die an 4,0 m³ fehlende Menge Beton einen Mindermengenzuschlag von	je m³	18,00
192	für die an 8,0 to fehlende Menge Kies einen Mindermengenzuschlag von	je to	9,00
63	Dosierung bauseits gestellter Zusatzmittel oder -stoffe (Fließmittel, Stahlfaser, etc.)	je m³	5,00
65	Nachlass bei Selbstabholung ab Werk	je m³	9,50
67	Entsorgung von Restmengen	je m³	45,00
73	Mörtelkübel beschädigt bzw. nicht zurückgegeben	Stück	100,00
108	Miete Mörtelkübel	je m³	12,50
82	Entfernungszuschlag Zone 2 über 25 km bis 35 km	je m³	15,00
83	Entfernungszuschlag Zone 3 über 35 km bis 45 km	je m³	20,00
114	Leihgebühr für Rüttler	je m³	7,50

Stahlfaserbeton

TBI

**Wir sind Ihr Experte
für Stahlfaserbeton.
Fragen Sie uns!
Tel: 0841-370 70-11**

**Stahlfaserbeton:
Herstellung nach Faser-
betonklassen mit stän-
diger Überwachung der
statischen Eigenschaften**



Bild: Jürgen Mandl



**Anwendungsbeispiel für TBI-
Stahlfaserbeton: Gemeinnützige
Wohnanlage mit Stahlfaser-
Betondecke in Ingolstadt.**

Stahlfaserbeton
Der „bewehrte“ Baustoff für den
Wohnungs- und Industriebau: Beton und
Stahl aus einem Guss.



Stahlfaserbeton

nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

TBI werksgemischer Stahlfaserbeton wird hergestellt nach dem Merkblatt des Deutschen Beton- und Bautechnikvereins e.V. „Stahlfaserbeton“ Fassung 10/2001 sowie der EN 206/DIN 1045-2.

TBI Stahlfaserbeton ist in allen Faserbetonklassen (siehe Tabelle rechts) sowie allen möglichen Expositionsklassen nach EN 206/DIN 1045-2 lieferbar.

Sollten Sie Hilfe oder Unterstützung bei einer statischen Bemessung ihres Bauteils benötigen, dann fordern Sie diese direkt bei Ihrem zuständigen TBI-Mitarbeiter an.

Faserbetonklassen

0,4/0,0
0,6/0,4
0,8/0,6
1,0/0,6
1,0/0,8
1,2/0,6
1,2/0,8
1,2/1,0
1,4/1,0

Nachbehandlung

Allgemeines:

Während der ersten Tage der Hydratation ist der Beton nachzubehandeln und gegebenenfalls zu schützen !

Ziel der Nachbehandlung ist:

- Frühschwinden gering halten
- ausreichende Festigkeit und Dauerhaftigkeit der Beton-Randzone sicherstellen
- Gefrieren verhindern
- schädliche Erschütterungen, Stoß und Beschädigungen vermeiden

Folgende Maßnahmen zur Nachbehandlung sind empfehlenswert:

- Belassen in der Schalung
- Abdecken mit dampfdichten Folien
- Auflegen wasserspeichernder Abdeckungen
- Aufrechterhalten eines sichtbaren Wasserfilms durch z.B. Besprühen oder Fluten
- Anwendung von Nachbehandlungsmitteln mit nachgewiesener Eignung
- Kombination dieser Verfahren

Nach Abschluss des Verdichtens oder der Oberflächenbearbeitung des Betons ist die Oberfläche unmittelbar nachzubehandeln.

Dauer der Nachbehandlung:

Für die Dauer der Nachbehandlung ist die Festigkeitsentwicklung des Betons maßgebend. Die Festigkeitsentwicklung von Beton bei 20° C ist wie in nachstehender Tabelle definiert:

Festigkeitsentwicklung	Schätzwert des Festigkeitsverhältnisses $f_{cm,2} / f_{cm,28}$
Schnell	$\geq 0,50$
Mittel	$\geq 0,30$ bis $< 0,50$
Langsam	$\geq 0,15$ bis $< 0,30$
Sehr langsam	$< 0,15$

Die Dauer der erforderlichen Nachbehandlungszeit wird in nachfolgenden Tabellen geregelt:

Expositionsklasse	erforderliche Festigkeit im oberflächennahen Bereich	ohne genaueren Nachweis der Festigkeit
X0, XC1	$0,3 f_{ck}$	0,5 Tage ¹⁾
alle außer X0, XC1, XM	$0,5 f_{ck}$	Minstdauer gemäß nachstehender Tabelle
XM	$0,7 f_{ck}$	Minstdauer gemäß nachstehender Tabelle verdoppeln

¹⁾ Verarbeitbarkeitszeit < 5h, Temperatur der Betonoberfläche 5° C

Minstdauer der Nachbehandlung in Tagen¹⁾ ohne genaueren Nachweis der Festigkeit im oberflächennahen Bereich (alle Expositionsklassen²⁾ außer X0 und XC1).

Oberflächentemperatur ^{3) 4)} θ in °C	Festigkeitsentwicklung des Betons ⁵⁾ $r = f_{cm,2} / f_{cm,28}$			
	$r \geq 0,50$	$r \geq 0,30$	$r \geq 0,15$	$r < 0,15$
$\theta \geq 25$	1	2	2	3
$25 \leq \theta \leq 15$	1	2	4	5
$15 \leq \theta \leq 10$	2	4	7	10
$10 \leq \theta \leq 5^{6)}$	3	6	10	15

¹⁾ Nachbehandlungszeit bei Verarbeitbarkeitszeit > 5h angemessen verlängern.

²⁾ Für Expositionsklasse XM Werte verdoppeln.

³⁾ Zwischenwerte dürfen ermittelt werden.

⁴⁾ Anstelle Oberflächentemperatur des Betons darf Lufttemperatur angesetzt werden.

⁵⁾ Aus Mittelwert der Druckfestigkeit nach 2 und 28 Tagen, ermittelt nach DIN EN 12390, entweder bei der Erstprüfung oder aus bekanntem Verhältnis von Beton vergleichbarer Zusammensetzung (gleicher Zement, gleicher Wasserzementwert).

⁶⁾ Nachbehandlungszeit bei Temperaturen < 5°C um Zeit der Temperatur 5°C verlängern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen, z. B.: Fix- und Fertigmörtel, fuma, estricherm und Fließestrich, nachfolgend kurz als „Baustoff“ bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Unternehmer. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot

Ein von uns erstelltes Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die Auswahl der richtigen Sorte und Menge sowie die Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, die vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichterhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, sofern er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Wir sind insbesondere von der Leistungspflicht befreit, bzw. berechtigt, die Lieferung zu verschieben, wenn der Baustoff aufgrund anhaltender Hitzeperioden nicht mehr normgemäß (bis 30 Grad Celsius) ausgeliefert werden kann oder durch anhaltende Frostperioden die Produktion des Baustoffes erheblich erschwert wird, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten.

Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf oder Übermittlungfehler haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 m³ in höchstens 3 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Ist der Käufer Kaufmann i. S. des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

Bei Verweigerung, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

Etwasiges Fördern unseres Baustoffes auf der Baustelle und die Vermittlung von Fördergeräten und deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Baustoffs geht bei Abholung im Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Baustoff unsere Anlage verlässt. Bei Lieferung außerhalb des Werkes geht die Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

4. Gewährleistung/ Haftung

Wir gewährleisten, dass unser Baustoff nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert wird und die vereinbarte Beschaffenheit hat. Die Eignung des Baustoffes für eine bestimmte Verwendung gewährleisten wir nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wird. Der Nachweis einer den gültigen Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung nach Gefahrübergang obliegt dem Käufer.

Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nicht, es sei denn, dass die Garantie einschließlich deren Rechtsfolgen gesondert schriftlich vereinbart wird und der Käufer von uns hierüber eine gesonderte Garantieurkunde erhält.

Hat der Käufer den gelieferten Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat. Offensichtlich

mangelhafter/falscher Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte darf nicht verarbeitet werden.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder -menge sind von Käufern i. S. des HGB sofort bei der Ablieferung des Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Beanstandete Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder -menge sind von Käufern i. S. des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich, von Nichtkäufern innerhalb der Gewährleistungsfrist, zu rügen. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Baustoff als genehmigt.

Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge kann der Käufer zunächst Mängelbeseitigung oder Neulieferung (Nacherfüllung) verlangen. Erst wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, kann der Käufer Schadensersatz, Rücktritt vom Vertrag oder Minderung verlangen. Unsere Haftung auf Schadensersatz wegen der Lieferung mangelhafter Baustoffe ist in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens Euro 2,5 Mio. beträgt, begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Gewährleistungsfrist für unsere Baustoffe (Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) beträgt 5 Jahre seit Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns i. S. des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Vermittlungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus Beratungsfehlern oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist.

Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

6. Sicherungsrechte

Gelieferter Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus Weiterverkauf, Verarbeitung oder Verwendung unseres Baustoffs im Rahmen von Bauleistungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile

einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten, noch verpfänden, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unseres Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%.

Auf Verlangen des Käufers werden wir uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Kaufpreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann i. S. des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen sowie nicht sofortige Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell nach der jeweils gültigen Preisliste abgerechnet.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Ist der Käufer Kaufmann i. S. des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens.

Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann i. S. des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat.

Ist der Käufer Kaufmann i. S. des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten/Baustoffs unangemeldet auf der belieferten Baustelle zu entnehmen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheck-Klagen) mit Käufern i. S. des HGB ist der Sitz unserer Gesellschaft.

10. Nichtigkeit

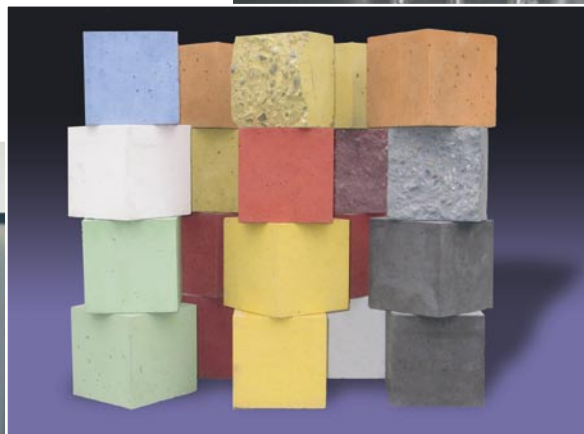
Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Stand: 10-2008

TBI

**TRANSPORT-BETON INGOLSTADT
GmbH & Co. KG**

Überwacht durch Überwachungs- und
Zertifizierungsverein Transportbeton und
Werk-Frischmörtel Land Bayern e.V.



www.tbi-ingolstadt.de
info@tbi-ingolstadt.de

Transportbeton Ingolstadt GmbH & Co. KG

	Ansprechpartner	Telefon	Mobil	Fax
Baggerweg 11 85051 Ingolstadt	Betriebsleiter: Heinz Glassner	0841-370 70-10	0160-70 70 640	0841-370 70-20
	Sekretariat: Inge Steinchen	0841-370 70-11		0841-370 70-20
Verkaufsgebiete				
Ingolstadt, Neustadt, Neuburg, Ingolstadt Nord	Werkleiter: Rudi Brachtel	0841-370 70-14	0160-70 70 641	0841-370 70-20
	Johannes Ettinger	08431-60 50 21	0151-12 53 69 21	
Vertrieb Innendienst	Sabrina Glassner	0841-370 70-17		0841-370 70-20
Prüfstelle E + W				
Baggerweg 11 85051 Ingolstadt	Baustofftechnik: Mario Ettl	0841-370 70-16	0151-12 53 69 27	0841-370 70-40
Produktionswerke				
85051 Ingolstadt Baggerweg 11	Frank Brendemühl	0841-370 70- 0		0841-370 70-41
	Stefan Lechner			
86669 Königsmoos Zeller Str. 20	Sebastian Gauß	08431-7355		08431-7918
93333 Neustadt/D. Alte Donaustraße 48	Christian Biberger	09445-30 7		09445-23 34